

Satzung des SC Wedding 1929 e. V.

1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Schwimm-Club Wedding 1929 e.V. (SCW) ist Rechtsnachfolger des am 17.08.1950 wiedergegründeten Schwimm-Club Hellas e.V.

Er ist im Vereinsregister eingetragen und Mitglied des Berliner Schwimm-Verbandes e.V. (BSV).

Der SCW hat seinen Sitz in Berlin.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck

2.1 Der SCW führt die planmäßige Ausbildung und Pflege des Schwimmsports durch. Hierzu gehören ein regelmäßiger Trainingsbetrieb sowie die Teilnahme der SCW-Sportler an Wettkämpfen. Weiterhin bezweckt der SCW die Pflege der sportlichen Gemeinschaft unter den Mitgliedern und gegenüber anderen Vereinen und Verbänden.

2.2 Er ist frei von politischen und religiösen Bindungen.

2.3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der geltenden Abgabenordnung durch die Förderung und Ausübung des Sports und der Jugendpflege. Er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Interessen. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

2.4 Die Vorstandsmitglieder (§5.2.1) können ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben. Bei Bedarf können weitere Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr.26 a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.

3. Mitgliedschaft

3.1 Mitglied des Vereins kann jede Person werden. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinsatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden.

Bei Aufnahmeanträgen beschränkt geschäftsfähiger Personen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

3.2 Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung wird durch die Ehrenordnung geregelt.

3.3 Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Tod oder Ausschluss.

3.3.1 Die Kündigung ist nur zum Quartalsende zulässig und muss drei Monate vorher vom Mitglied oder dessen gesetzlichen Vertreter dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Die Rechte des Mitglieds enden mit Ablauf des Kündigungsquartals, die Verpflichtungen erst mit deren Abgeltung.

3.3.2 Durch Ausschluss endet die Mitgliedschaft, wenn ein Mitglied:

- gegen die Satzung verstößt,
- seiner Beitragspflicht trotz Mahnung nicht nachkommt, oder
- das Ansehen oder das Vermögen des Vereins schädigt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung ist der Widerspruch beim Prüfungsausschuss gemäß Ziffer 5.3.3 zulässig. Bis zum Abschluss des Verfahrens ruhen Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

3.4 Mit Eintritt in den SCW willigt das Mitglied ein, dass personenbezogene Daten für Zwecke der Mitgliederverwaltung und des Sportbetriebes gespeichert und verwendet werden. Sportliche Leistungen, Foto-,

Video-, Film- oder Tonaufnahmen etc., die von seiner Person im Zusammenhang mit Maßnahmen, Veranstaltungen und dem Sportbetrieb des Vereins entstehen, dürfen zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet und verbreitet werden, ohne dass dem Einzelmitglied dadurch Ansprüche entstehen.

Eine darüber hinausgehende Weitergabe der Daten an Dritte ist untersagt, soweit dieses nicht vom Einzelmitglied oder dessen gesetzlichen Vertreter ausdrücklich genehmigt wird.

Das Mitglied kann schriftlich gegenüber dem Vorstand des SC Wedding Einwände gegen eine Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten etc. erheben bzw. seine erteilte Einwilligung einer Veröffentlichung im Internet widerrufen. In diesem Fall unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person und personenbezogene Angaben zu seiner Person werden von der Homepage des SC Wedding entfernt.

Weitere Einzelheiten sind in der Datenschutz-Ordnung geregelt.

4. Beiträge

4.1 Der Verein erhebt von den Mitgliedern die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen gemäß Beitragsordnung.

4.2 Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszweckes beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Sie dürfen höchstens einmal jährlich bis zur Höhe des jeweiligen Jahresbeitrages erhoben werden.

5. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Prüfungsausschuss

5.1 Die Mitgliederversammlung

5.1.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Eine Mitgliederversammlung hat als Hauptversammlung im 1. Halbjahr eines jeden Kalenderjahres stattzufinden. Sie hat sich zu beschäftigen mit:

- a. dem Bericht des Vorstandes,
- b. dem Bericht des Prüfungsausschusses,
- c. der Entlastung des Vorstandes,
- d. den Wahlen und Bestätigungen,
- e. der Beratung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Anträge,
- f. der Festsetzung der Beiträge,
- g. Genehmigung des Haushaltsplanes,
- h. der Entscheidung über eingelegte Widersprüche gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses.

5.1.2 Weitere Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach Bedarf einzuberufen.

5.1.3 Der Vorstand hat zur Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin in Textform einzuladen. Hierbei sind die Tagesordnung sowie vorliegende Anträge im Wortlaut mitzuteilen.

5.1.4 Der Vorstand ist zur Einberufung einer Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder (Stichtag ist der 1.1. des jeweiligen Jahres) dies schriftlich beim Vorstand beantragen.

5.1.5 Anträge gemäß 5.1.1 e können jederzeit beim Vorstand eingereicht werden. Alle Anträge, die bis acht Wochen vor einer Versammlung dem Vorstand vorliegen, müssen in dieser behandelt und auf der Einladung zur Kenntnis gebracht werden.

5.1.6 Über Mitgliederversammlungen und Beschlüsse sind Protokolle zu führen und vom Vorsitzenden und Protokollführer abzuzeichnen.

5.2 Der Vorstand

5.2.1 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem Vorsitzenden,

- dem stellvertretenden Vorsitzenden - Sport,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden -Finanzen,
- dem Jugendwart,
- den Fachwarten: Schwimmwart, Wasserballwart, Synchronschwimmwart

5.2.2 Vorstand gemäß § 26 BGB sind:

- der Vorsitzende,
- der stellvertretende Vorsitzende -Sport-
- der stellvertretende Vorsitzende -Finanzen-

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

5.2.3 Alle Vorstandsmitglieder müssen volljährig sein.

5.2.4 In der Regel werden auf der Hauptversammlung in den geraden Kalenderjahren gewählt:

- der Vorsitzende und die Fachwarte,

in den ungeraden Kalenderjahren:

- der stellvertretende Vorsitzende -Sport- und der stellvertretende Vorsitzende -Finanzen-

5.2.5 Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes werden die Aufgaben kommissarisch vom verbleibenden Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung auf ein Mitglied übertragen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes gemäß Ziffer 5.2.2 ist spätestens nach drei Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen und eine Neuwahl durchzuführen.

5.2.6 Die Fachwarte werden auf einer Sitzung der betreffenden Fachsparte vorgeschlagen. Der jeweilige Fachwart hat zu dieser Sitzung einzuladen, ein Protokoll zu führen und dieses der Mitgliederversammlung mit einem Wahlvorschlag vorzulegen. Wahlberechtigt sind Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr, die in der jeweiligen Fachsparte:

- als Aktive mit Startrecht für den SCW oder nach Vorstandsbeschluss für einen anderen Verein beim Deutschen Schwimm-Verband e.V. registriert sind,
- als Kampfrichter registriert sind,
- als Betreuer, Trainer oder Übungsleiter regelmäßig eingesetzt sind.

5.2.7 Die Fachwarte haben je einen Stellvertreter zu benennen. Diese sind von der Mitgliederversammlung zu bestätigen und nehmen im Vertretungsfall Vorstandsfunktionen wahr.

5.2.8 Die Wahl des Jugendwartes ist durch die Jugendordnung geregelt. Sie erfolgt in der Regel in den ungeraden Jahren.

5.2.9 Der Vorstand leitet den Verein. Er hat auf die Einhaltung der Satzung und Beschlüsse zu achten.

5.2.10 Der Vorstand hält regelmäßig Sitzungen ab. Bei Abstimmungen auf Vorstandssitzungen ist die einfache Mehrheit erforderlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 8 Tage vorher zur Sitzung eingeladen wurde und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Über die Sitzungen und Beschlüsse sind Protokolle zu führen (wie Ziffer 5.1.4)

5.3 Der Prüfungsausschuss

5.3. Der Prüfungsausschuss ist das Kontrollgremium des Vereins. Er besteht aus drei stimmberechtigten Mitgliedern, die nicht Vorstandsmitglieder sein dürfen. Gewählt wird er in den geraden Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig, jedoch muss bei der Neuwahl ein Mitglied ausscheiden. Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Obmann.

5.3.2 Der Prüfungsausschuss ist verpflichtet, mindestens einmal pro Quartal die Kassen- und Wirtschaftslage des Vereins zu prüfen und dem Vorstand eventuelle Unstimmigkeiten unverzüglich mitzuteilen.

5.3.3 Er hat bei Beschwerden gegenüber dem Vorstand oder Mitgliedern den Sachverhalt zu prüfen und die Beilegung von Streitigkeiten zu betreiben und zu entscheiden. Diese Entscheidung ist dem Vorstand und dem Beschwerdeführer unverzüglich mitzuteilen. Gegen die Entscheidung des Prüfungsausschusses kann binnen vier Wochen schriftlich Widerspruch erhoben werden. In diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung.

6. Abstimmungen

6.1 Soweit nicht besondere Mehrheiten erforderlich sind, entscheidet die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr, die ihrer Beitragspflicht im letzten vollständigen Kalenderquartal vor dem Termin der Mitgliederversammlung nachgekommen sind. Ausnahmen ergeben sich aus 5.2.6 und der Jugendordnung.

6.2 Erreicht bei Wahlen keiner der Kandidaten die geforderte Mehrheit, findet ein weiterer Wahlgang zwischen den beiden Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, statt. In diesem Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

6.3 Satzungsänderungen sind nur mit 75% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder möglich.

7. Auflösung

7.1 Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einberufene Mitgliederversammlung mit 75prozentiger Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

7.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den BSV oder einem anderen gemeinnützigen Schwimmverein, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

8. Ordnungen

Die Jugendordnung ist Bestandteil der Satzung. Der Vorstand ist berechtigt, für die Belange des Vereins weitere Ordnungen zu erlassen.

Die Satzungen und Ordnungen vom Berliner Schwimm-Verband e.V., dem Deutscher Schwimm-Verband e.V. und dem Landessportbund Berlin e.V. werden anerkannt und sind, sofern für Einzelmitglieder zutreffend, auch für diese verbindlich.

9. Inkrafttreten

Die Satzung tritt in Kraft mit Eintrag in das Vereinsregister. Die Zusammensetzung des Vorstandes bleibt bis zu Wahlen auf der darauffolgenden Mitgliederversammlung unverändert im Sinne der vorherigen Satzung bestehen.

Berlin, 17.März 2014

Bernd Gron
Stellvertretender Vorsitzender
und Protokollführer

Thomas Bath
Kassenwart